

13.10.93

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)

Punkt 17 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1631 Abs. 2 BGB):

In Artikel 1 erhält § 1631 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Begründung:

Der Satz 1 normiert den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Er macht deutlich, daß in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung für die Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel kein Raum sein darf.

Der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff der "Mißhandlung" ist mißverständlich und wird durch die Begriffe "Körperstrafen" und "seelische Verletzungen" ersetzt. Dies geschieht, weil juristische Laien unter dem Begriff der Mißhandlung eher einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die kör-

**Ausgeliefert am
14. OKT. 1993**

perliche Integrität verstehen. Schläge werden hingegen in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht als Mißhandlung angesehen. Insbesondere dann, wenn es um Rechte und Pflichten von Eltern geht, sollten jedoch in der Gesetzessprache Begriffe verwendet werden, die auch in Laienkreisen ein Verständnis erwarten lassen.